

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

63. Stück, 20.05.1877

# Gesetzblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 20. Mai 1877.) 63. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 160. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1877, betreffend die Benutzung der Braker Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Gebühren.
- N<sup>o</sup>. 161. Verordnung vom 15. Mai 1877, betreffend die Verlegung der Zollgrenze gegen den Freihafen Brake.
- N<sup>o</sup>. 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Mai 1877, betreffend den Transport von Leichen.
- N<sup>o</sup>. 163. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Mai 1877, betreffend das dem Herrn Oscar Kropff zu Nordhausen ertheilte Erfindungs-Patent.

### N<sup>o</sup>. 160.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Braker Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Gebühren.  
Oldenburg, den 14. Mai 1877.

Auf Grund des Art. 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden unter Aufhebung des §. 52 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Braker Hafenanstalten und die dafür zu entrichtenden Gebühren, folgende Bestimmungen über die Lagerung von Holz im Hafen erlassen:



1. Holz, sowohl in einzelnen Stücken, als in Flößen, darf nur nach vorher bei dem Hafenmeister erwirkter Erlaubniß und nur unter Beobachtung der dabei erhaltenen näheren Anweisung in das Hafenbassin gebracht und dort gelagert werden.

2. Auswärtige haben einen in Bräse wohnenden Vertreter zur Entgegennahme und Ausführung der in Beziehung auf die Holzlagerungen etwa ergehenden Anforderungen zu bestellen.

3. Die in den Hafen gebrachten Hölzer sind an den dafür angewiesenen Plätzen sicher zu befestigen, und haftet der Eigenthümer für allen durch ein Losreißen derselben veranlaßten Schaden.

Im Hafen treibende Hölzer kann der Hafenmeister sofort auf Gefahr und Kosten der Betheiligten befestigen oder auch aus dem Hafen bringen lassen.

4. Das im Hafen liegende Holz muß, sobald es vom Hafenmeister mit Rücksicht auf den Verkehr im Hafen für nothwendig erachtet wird, innerhalb der bei der desfälligen Anordnung gesetzten Frist an einen anderen Liegeplatz gebracht oder aus dem Hafen geschafft werden.

Wird die desfällige Anordnung nicht befolgt, so hat der Hafenmeister das Holz auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers an den angewiesenen neuen Liegeplatz oder auch aus dem Hafen bringen zu lassen.

5. Die Lagerung von Holz im Hafen ist für eine Woche frei; für jede, auch nur angefangene, fernere Woche und für jede 10 □Meter Flächenraum, welchen das Holz im Wasser einnimmt, ist ein Lagegeld von *M.* 0,10 zu entrichten.

6. Beim Aufmessen von Flößen wird die Länge sowohl wie die Breite nach den am meisten vortretenden Hölzern zur Berechnung gezogen und für etwaige Lücken in den-



selber nichts abgerechnet. Flächen unter 10 □Meter werden für 10 □Meter gerechnet.

7. Wird von den Hölzern ein Theil weggeschafft, so ist das Liegegeld so lange für die zuletzt berechnete Fläche fortzuzahlen, bis eine neue Messung beantragt ist, welche jedoch nur dann zulässig ist, wenn die Fläche sich um wenigstens 100 □Meter verringert hat.

8. Für Hölzer, welche beim Löschen eines im Hafen liegenden Schiffes in das Wasser geworfen werden, ist ein Liegege nicht zu zahlen, so lange das Löschen ununterbrochen ortgesetzt wird.

Wd das Löschen unterbrochen, so treten für die bis dahin gelöschten Hölzer die Bestimmungen unter No 4 bis 7 in Geltung.

9. Ohne vorherige Anzeige beim Hafenmeister und ohne Zahlung oder Sicherstellung des Liegegeldes darf kein Holz aus dem Hafen gebracht werden.

10. Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, vorbehaltlich des Ersatzes des veranlassenen Schadens, mit Abstrafen bis zu *M.* 150 bestraft.

11. Werden über die vom Hafenmeister in Anwendung der vorstehenden Bestimmungen getroffenen Anordnungen beim Verwaltungsamte Brake anzubringen, welches darüber unter Vorbehalt der Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

Oldenburg den 14. Mai 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.



N<sup>o</sup>. 161.

Verordnung, betreffend die Verlegung der Zollgrenze gegen den Freihafen Brake.

Oldenburg, den 15. Mai 1877.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld Herr von Fever und Kniphausen &c. &c. verordnen, was folgt:

Nachdem der Bundesrath am 16. April d. J. die Zulassung desjenigen Terrains zu dem Braker Freihafengebiete beschlossen hat, welches begrenzt wird südlich von der jetzigen Freihafengrenze, östlich von der Weser, nördlich von dem südlichen Ufer des Braker Sieltiefs und westlich von dem Eisenbahndamm, bringen Wir dieses mit der Bestimmung zur öffentlichen Kunde, daß die Zulassung dieses Terrains zu dem Braker Freihafengebiete mit dem 1. Juli 1877 ins Leben treten soll.

Zu Abänderung des zweiten Absatzes des 2. Unserer Verordnung vom 13. December 1872, betrefend die Verlegung der Zollgrenze gegen den Freihafencafe und die in Folge solcher Verlegung eintretenden Veränderungen in den dortigen Zollstellen und Zollstraßen, ist demgemäß bestimmt, daß vom 1. Juli 1877 an die südliche Grenze des Freihafens Brake an der Weser am nördlichen Ufer des Braker Sieltiefs beginnt, von da westwärts diesem südlichen Ufer, den Deich in grader Linie überschneidend, bis zu dem am Eisenbahndamm durch einen Grenzpunkt bezeichneten Punkte folgt, dann südwärts dem Eisenbahndamm entlang in der durch Grenzpfähle bezeichneten Linie bis zur Neu-



stadtsstraße sich hinzieht, diese Straße in weiterer grader südlicher Richtung überschreitet und dann in grader Linie bis an die nordöstliche Ecke des Maschinenhauses fortläuft, von wo sie, dieses in das Zollgebiet einschließend, an demselben entlang dem östlichsten in dasselbe führenden Schienenstrange, diesen ebenfalls in das Zollgebiet einschließend, bis zu dem ohngefähr in der Höhe der Südwestspitze des Seegüterschuppens stehenden Grenzpfahl folgt und dort sich wieder an die jetzige Freihafengrenze anschließt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 15. Mai 1877.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

R u h s t r a t.

Lehmann.

**N<sup>o</sup> 162.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Transport von Leichen.

Oldenburg, 1877 Mai 15.

Auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird, unter Aufhebung der Regierungsbekanntmachung vom 22. März 1840 — Gesetzsammlung Band 9. Seite 417 — hiemit vorgeschrieben, daß der Transport einer Leiche nach einem Orte, welcher außerhalb der Gemeinde, in welcher der Tod erfolgt ist, und außer-



halb einer angrenzenden Gemeinde liegt, nur nach vorgängiger, vom Gemeindevorstande unter Beidruckung des Gemeinde-Siegels zu ertheilender schriftlicher Erlaubniß — Leichenpaß — gestattet sein soll.

Wer den Transport einer Leiche ohne solchen Leichenpaß anordnet oder ausführt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

Oldenburg, den 15. Mai 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Dugend.

N<sup>o</sup> 163.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Herrn Oscar Kropff zu Nordhausen ertheilte Erfindungs-Patent.

Oldenburg, 1877 Mai 8.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Herrn Oscar Kropff zu Nordhausen ein Patent auf eine Flaschenfüllmaschine in ihrer Zusammensetzung, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dieselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe



innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung  
gekommen ist.

Oldenburg, den 8. Mai 1877.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

---

Jugend.



Verzeichnis der Bücher des Königl. Bibliothek

in Oldenburg

Verzeichnis der Bücher

in der Bibliothek

des Königl. Bibliothek

in Oldenburg

Verzeichnis

